

2. Die landesrechtlich durch § 65 BbgNatSchG für Naturschutzverbände eröffnete Möglichkeit, Behördenentscheidungen unabhängig von der Geltendmachung einer Verletzung eigener (Beteiligungs-) Rechte überprüfen zu lassen, beschränkt sich auf diejenigen Entscheidungen, bei denen ein Mitwirkungsrecht besteht.

3. Die Übergangsregelung des EinigungsV (Anl. I, Kap. V, Sachg. D, Abschn. III, Maßg. Nr. 1 h) bb) bewirkt eine auf das Gesamtvorhaben bezogene Befreiung von der UVP-Pflicht für solche Bergbauvorhaben, bei denen das Verfahren zur Zulassung des Betriebs nach Maßgabe des DDR-Rechts bereits vor dem 3.10.1990 begonnen wurde. Dies gilt erst recht für Vorhaben, die wesentliche Schritte des Zulassungsverfahrens nach DDR-Recht bereits durchlaufen haben und auf dieser Grundlage seit Jahren betrieben werden.

4. Die UVP-RL des Rates verbietet keine Befreiung eines Bergbauvorhabens von der UVP-Pflicht durch eine nationale Übergangsvorschrift, die darauf abstellt, dass das Verfahren zur Zulassung des Betriebs vor dem maßgeblichen Stichtag eingeleitet worden ist.

(mitgeteilt von RiOVG Joachim Buchheister, Frankfurt [Oder])

► 04.11 – 1/02

Raumordnung/Landesplanung/Beteiligungsrecht der Gemeinden/ Flughafen Schönefeld

OVG Frankfurt (Oder), Urteil vom 24. August 2001 – 3 D 4/99.NE (Revision nicht zugelassen)

ROG §§ 3, 10, 23; Anl. zur VO über den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin v. 2.3.1998; VwGO § 47; BbgVwGG § 4 Abs. 1; Verf. Bbg. Art. 97 Abs. 1; GG Art. 28 Abs. 2, 100 Abs. 1

1. Im Falle der »Doppelkausalität« einer gesetzlichen und einer untergesetzlichen Norm für einen Eingriff in grundsätzlich geschützte Rechtspositionen ist das Rechtsschutzbedürfnis eines gegen die untergesetzliche Norm gerichteten Normenkontrollantrags in solchen Fällen zu bejahen, in denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die gesetzliche Norm noch Gegenstand einer verfassungsrechtlichen Überprüfung werden kann und dass das Verfassungsgericht die gesetzliche Norm für verfassungswidrig erklärt.

2. Im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung löst jede wesentliche Änderung eines Planentwurfs ein erneutes Beteiligungsrecht der von der Änderung betroffenen Gemeinden aus.

3. Im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung macht der Beschluss einer privaten Gesellschaft die für die Zielfestlegung erforderliche landesplanerische Abwägung nicht entbehrlich.

(Leitsätze des Bearbeiters)

Problemstellung:

Die Entscheidung betrifft das Planungsverfahren für den Flughafen Berlin-Brandenburg-International (BBI), konkret die Frage, ob die betroffenen Gemeinden ausreichend an der Festlegung des Standorts Schönefeld beteiligt wurden. Das Planungsverfahren ist u.a. Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplans für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV). Ein Entwurf des LEP eV wurde den betroffenen Gemeinden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.12.1995 zur Kenntnis gegeben. Dieser Entwurf enthielt keine Festlegung auf einen bestimmten Standort des Flughafens BBI, sondern ließ die Standortentscheidung ausdrücklich offen. Am 28.5.1996 sprachen sich die drei Gesellschafter der privaten Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH (BBFH), namentlich die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder Berlin und Brandenburg, in einer »Gemeinsamen Empfehlung« für den Ausbau des Standorts Schönefeld als »Single-Standort« aus. Diese Empfehlung, die von den Regierungen Berlins und Brandenburgs im Juni 1996 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, führte zu einer entsprechenden

Korrektur des Entwurfs LEP eV, der unter Z (Ziel) 6.5.1 nunmehr die Planung und den Ausbau des Flughafens Schönefeld zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in Brandenburg und Berlin vorsah. Ohne den Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem geänderten Planinhalt zu geben, wurde der LEP eV am 2.3.1998 von der brandenburgischen Landesregierung als Anhang einer Rechtsverordnung erlassen (GVBl. II S. 186), die am 21.3.1998 in Kraft getreten ist.

Eine teilweise wortgleiche, inhaltlich jedenfalls identische Festlegung auf den Standort Schönefeld findet sich auch in § 19 Abs. 11 des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (LEPro), das am 1.3.1998 als Bestandteil eines Staatsvertrags und somit im Range eines Landesgesetzes rechtswirksam geworden ist. Eine gegen diese Bestimmung gerichtete, allerdings nicht fristgerecht eingereichte kommunale Verfassungsbeschwerde wurde vom VerfG Brandenburg verworfen (siehe NJ 2000, 89 [Leits.]).

Der nunmehr von mehreren Gemeinden an das OVG gerichtete Normenkontrollantrag, die Bestimmung Z 6.5.1 LEP eV für nichtig zu erklären, hatte Erfolg.

Zusammenfassung der Entscheidungsgründe:

Das OVG Frankfurt (Oder), das gem. § 3 Abs. 2 Landesplanungsvertrag als gemeinsames Gericht der Länder Berlin und Brandenburg über die Normenkontrolle nach § 47 VwGO zu entscheiden hatte, hält den Antrag der Gemeinden für zulässig. Zwar sei das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis insofern zu bezweifeln, als neben der angefochtenen Norm Z 6.5.1 des im Range einer Rechtsverordnung stehenden LEP eV auch die gesetzliche Vorschrift des § 19 Abs. 11 LEPro eine planerische Zielvorgabe für den Standort Schönefeld vorsehe, die von der Entscheidung des OVG unberührt bliebe. Das Rechtsschutzbedürfnis könne aber im konkreten Fall nicht verneint werden, da der Festlegung in Z 6.5.1 LEP eV gegenüber der Bestimmung des § 19 Abs. 11 LEPro ein eigenständiger Regelungsgehalt zukomme und nicht auszuschließen sei, dass die gesetzliche Vorschrift ihrerseits einer vom Gericht (in einem anderen Verfahren) initiierten verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalte und deshalb vom Verfassungsgericht für nichtig erklärt werde.

Der Antrag sei aus zwei Gründen auch begründet: Zum einen seien die Gemeinden an der Festlegung des Standorts Schönefeld, »der Sache nach ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung«, nicht ordnungsgemäß beteiligt worden. Insbes. genüge die Beteiligung der Gemeinden im Jahre 1995 nicht dem im Landesplanungsvertrag vorgesehenen Beteiligungserfordernis, weil sie sich auf eine Fassung des LEP eV bezogen habe, die die Standortfrage noch ausdrücklich offen ließ. Die erst in den Jahren 1996 bis 1998 erfolgte Entscheidung für den Standort Schönefeld sei eine wesentliche Änderung der überörtlichen Planung, an der die betroffenen Gemeinden mit Blick auf ihre auch verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Planungshoheit hätten beteiligt werden müssen. Zum anderen sei die Festlegung in Z 6.5.1 LEP eV auch in Ermangelung einer ordnungsgemäßen Abwägung ungültig. Unabhängig davon, dass der Landesregierung wegen der unterlassenen Beteiligung der Gemeinden von vorneherein kein vollständiges Abwägungsmaterial zur Verfügung stehen konnte, habe sie den Beschluss der privaten BBFH nicht als einen abwägungsrelevanten Gesichtspunkt unter anderen, sondern schlicht als Abwägungsergebnis übernommen. Dies wiege um so schwerer, als der Gesellschafterbeschluss seinerseits keine inhaltliche Begründung erkennen lasse.

Kommentar:

Die Entscheidung ist hinsichtlich ihrer Darlegung der Begründetheit des Antrags zu begrüßen. Das OVG begreift die gesetzlich wie letztlich auch verfassungsrechtlich gebotene Beteiligung der Gemeinden an der Festlegung von Zielen der Raumordnung und der Landesplanung nicht als bloße Formalie, sondern als funktionalen Schutz ihrer kom-

munalen Planungshoheit. Im Hinblick auf die mit der frühzeitigen Beteiligung bezweckte Möglichkeit, die überörtliche planerische Zielsetzung zu beeinflussen, ist es konsequent, dass jede wesentliche Änderung des Planungsgegenstands einer erneuten Beteiligung bedarf. Darüber hinaus führt das Urteil die vermehrt in den privaten bzw. privatisierten Bereich verlagerte politische Entscheidungsfindung nüchtern auf die Vorgaben des Rechts zurück. Die möglicherweise mit der Hoffnung verbundene Gründung der BBHF, jenseits politischer Opposition und parlamentarischer Auseinandersetzung schnellere Entscheidungen fällen zu können, erweist sich insofern als ein Pyrrhussieg. Dass das weitere Planungsverfahren des Flughafens BBI und schon gar dessen Bau sich nunmehr weiter verzögern werden, ist jedenfalls nicht der Entscheidung des OVG, sondern in erster Linie den politischen Entscheidungsträgern, namentlich den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg anzulasten.

Nicht überzeugend dagegen sind die Ausführungen des Gerichts zur Zulässigkeit. Ein formelles Gesetz wird nicht erst dadurch »bestandskräftig«, dass es innerhalb einer bestimmten Zeit nicht angefochten wurde, wird nicht erst dadurch »rechtskräftig«, dass es einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung standgehalten hat. Im Falle der Doppelkausalität einer untergesetzlichen und einer gesetzlichen Norm das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis in Bezug auf die untergesetzliche Norm davon abhängig zu machen, dass die gesetzliche Norm noch für verfassungswidrig erklärt werden könne, entkräftet den Geltungsanspruch des Gesetzes, entmündigt den parlamentarischen Gesetzgeber und widerspricht der rechtsstaatlichen Gewaltenteilung. Das Gericht hätte deshalb § 19 Abs. 11 LEPro, wäre es von dessen Verfassungswidrigkeit wirklich überzeugt, dem BVerfG zur Entscheidung vorlegen müssen. Im Falle seiner Verfassungswidrigkeit hätte es dann keine Mühen gehabt, die inhaltlich identische Norm der Rechtsverordnung für rechtswidrig zu erklären. Bei bloßen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des § 19 Abs. 11 LEPro hätte es dagegen den Antrag auf Kontrolle von Z 6.5.1 LEP eV als unzulässig abweisen müssen.

Dr. Matthias Rossi, Humboldt-Universität zu Berlin

► 04.12 – 1/02

MfS-Unterlagen/Verwendung personenbezogener Informationen/Personen der Zeitgeschichte/Fall Kohl

VG Berlin, Urteil vom 4. Juli 2001 – 1 A 389/00 (nicht rechtskräftig)

StUG §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 3, 7, 14 Abs. 2, 32 Abs. 1 Nr. 3, 34 Abs. 1

Der Zugang zu personenbezogenen Informationen in den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehem. DDR über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie für Zwecke der politischen Bildung und für die Verwendung durch Medienvertreter ist stets ausgeschlossen, soweit es sich um Informationen über Betroffene oder Dritte iSd § 6 Abs. 3 Satz 1 u. Abs. 7 StUG handelt und deren Einwilligung zu der Verwendung der Informationen nicht vorliegt. (Leitsatz der Redaktion)

Anm. d. Redaktion: Das VG Berlin hat mit Beschl. v. 4.9.2001 gegen dieses Urteil die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zugelassen. Es hat dazu ausgeführt, dass die Problematik über den zu entscheidenden konkreten Fall hinaus wesentliche Bedeutung für die einheitliche Auslegung und Anwendung des maßgeblichen § 32 Abs. 1 Ziff. 3, erster Teilstich StUG hat. Denn die von den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls unabhängige, höchstrichterlich noch nicht entschiedene Rechtsfrage stelle sich in einer Vielzahl von Verwaltungsverfahren, die die Zugänglichkeit personenbezogener Informationen über den genannten Personenkreis zu den in § 32 Abs. 1 StUG vorgesehenen Zwecken zum Gegenstand haben.

05 ARBEITSRECHT

► 05.1 – 1/02

Vergütung/Gehaltsdifferenzierung Ost-West/Gleichbehandlung

BAG, Urteil vom 15. Mai 2001 – 1 AZR 672/00 (LAG Berlin)

BetrVG § 75 Abs. 1; BGB § 242

1. Die Annahme eines Arbeitgebers, er sei auf Mitarbeiter angewiesen, die ihre berufliche Qualifikation in einem rechtsstaatlichen und marktwirtschaftlichen System erlangt haben, konnte es jedenfalls im Jahr 1996 nicht mehr sachlich rechtfertigen, Arbeitnehmern, die am 2.10.1990 ihren Wohnsitz in der DDR hatten, generell ein niedrigeres Gehalt zu zahlen als Arbeitnehmern, die in diesem Zeitpunkt in den alten Bundesländern ansässig waren.

2. Ein durch eine solche Gehaltsdifferenzierung benachteiligter Arbeitnehmer kann für abgelaufene Zeiträume die Gleichstellung mit der begünstigten Arbeitnehmergruppe verlangen.

Problemstellung:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kl. wegen seines Wohnsitzes im Beitrittsgebiet niedriger vergütet werden durfte als Arbeitnehmer aus den alten Bundesländern.

Die Bekl. ist eine Nachfolgesellschaft der Treuhandanstalt. Etwa 100 ihrer derzeit 1.100 Mitarbeiter stammen aus den alten Bundesländern. Sie werden wie die übrigen Beschäftigten in der Zentrale in Ostberlin oder in Niederlassungen eingesetzt, die in den neuen Ländern gelegen sind. Ihre Mitarbeiter vergütete die Bekl. zunächst nach einem von der Treuhandanstalt übernommenen Vergütungssystem. Danach erhielten die aus dem Beitrittsgebiet stammenden Arbeitnehmer ein Gehalt, das sich an die Bezahlung der Staatsbediensteten der früheren DDR anlehnte. Den Mitarbeitern aus den alten Ländern wurde eine höhere, jeweils individuell ausgehandelte Vergütung gezahlt. Zur Vereinheitlichung ihrer Vergütungsstrukturen schloss die Bekl. mit dem Gesamtbetriebsrat am 15.1.1996 eine »Betriebsvereinbarung über Vergütungsgruppensystem, Eingruppierung und Gehälter«. Danach erfolgt die Eingruppierung der Arbeitnehmer aufgrund einheitlicher Merkmale in eine von zehn Gehaltsgruppen, denen Gehaltsspannen mit insgesamt fünf weiteren Untergruppen zugeordnet sind.

Dazu heißt es in der Betriebsvereinbarung:

»3. Gehaltsspannen

3.1 Jeder Gehaltsgruppe ist eine Gehaltsspanne zwischen einem Mindest- und einem Höchstbetrag zugeordnet.

3.2 Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren ständiger Wohnsitz am 2.10.1990 in den alten Bundesländern oder in West-Berlin lag, existiert zur Zeit eine zweite Spanne, deren Obergrenze um den Prozentsatz höher ist, der dem Abstand zwischen den West- und den Ost-Gehältern im Öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

3.3 Die Gehaltsspannen nach 3.1 bzw. 3.2 überschneiden sich in der Weise, daß das Höchstgehalt der jeweils niedrigeren Gruppe über dem Mindestgehalt der nächst höheren Gruppe liegt.

3.4 Die Gehaltsspannen werden nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten der BVVG angepaßt, wobei die jeweiligen Tarifierhöhungen im Öffentlichen Dienst als Orientierung dienen sollen.«

Die Höhe des individuellen Gehalts bestimmt die Bekl. durch Einordnung in eine Gehaltsgruppe. Dazu hat die Bekl. einen Gehaltsrahmen aufgestellt, der nach Mitarbeitern aus den alten und denjenigen aus den neuen Bundesländern unterscheidet. Danach erhalten die Mitarbeiter aus den alten Bundesländern entsprechend dem Gehaltsrahmen West eine höhere Vergütung als Arbeitnehmer derselben Gehaltsgruppe, die aus den neuen Ländern stammen.

Der in den neuen Bundesländern ansässige und aufgewachsene Kl. ist seit Juni 1994 für die Bekl. tätig. Er ist in der Verg.Gr. 8a eingruppiert. Nach dem Gehaltsrahmen für die Mitarbeiter aus den neuen Bundesländern können Arbeitnehmer in dieser Vergütungsgruppe einen Bruttomonatsverdienst zwischen 5.948 DM bis 6.238 DM erzielen. Auf dieser Grundlage setzte die Bekl. das Gehalt des Kl. auf